

Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)

**für den
Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen**

**an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)**

Inclusive 1. bis 2. Änderungssatzung

Hinweis:

Die nachfolgende konsolidierte Fassung dient nur der einfachen Handhabbarkeit. Rechtlich verbindlich sind nur die im Amtsblatt veröffentlichten Texte.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18.12.2012 (GV.NRW. S. 672), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule die folgende Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	4
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad	4
§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit	4
§ 4 Regelstudienzeit; Studiumumfang	6
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	6
§ 6 Prüfungsausschuss	7
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	8
§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 9 Einstufungsprüfung	10
§ 10 Leistungspunkte	10
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten	11
§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen	12
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
II. Modulprüfungen	14
§ 14 Ziel, Umfang und Form der Prüfung von Modulen	14
§ 15 Zulassung zu den Prüfungen	14
§ 16 Durchführung von Modulprüfungen	16
§ 17 Klausurarbeiten	16
§ 18 Mündliche Prüfungen	17
§ 19 Projektarbeiten, Hausarbeiten, Referate	18
§ 20 Modulprüfungen im Bachelorstudium	19
III. Praxisphase	21
§ 21 Praxisphase	21
IV. Bachelorarbeit	22
§ 22 Bachelorarbeit	22
§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit	22
§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	23
§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	24
§ 26 Kolloquium	25
V. Ergebnis der Bachelorprüfung	26

§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung	26
§ 28 Zeugnis, Gesamtnote	26
§ 29 Diploma Supplement	27
VI. Schlussbestimmungen	28
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten	28
§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen	28
§ 32 In-Kraft-Treten	29

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit den Studienrichtungen Automobilwirtschaft und -technik, Unternehmenslogistik und Verkehr – Logistik im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Bachelor Wirtschaftsingenieurwesens. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Kenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (2) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen und soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme zu analysieren, mit Methoden der Ingenieur- und der Wirtschaftswissenschaften praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG der Hochschulgrad des „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

§ 3

Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen gemäß § 49 als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung. Zudem muss ein 6-wöchiges technisches sowie eines 6-wöchiges betriebswirtschaftliches Praktikum in einem Industrie-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen nachgewiesen werden.
- (2) Als Nachweis im Sinne von Abs. 1 Satz 2 gilt ein entsprechendes Zeugnis der Firma, in der das Praktikum abgeleistet wurde und welches Art und zeitlichen Umfang der einzelnen Tätigkeiten dokumentiert. Darüber hinaus ist für die Praktika von der Praktikantin/ von dem Praktikanten ein eigenhändig verfasster und möglichst von der Firma unterschriebener Wochenbericht für jede Prakti-

kumswoche vorzuweisen. Sind vor Aufnahme des Studiums weniger als 12 Wochen Praktikum abgeleistet, kann die Hochschule auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn der Studierende mindestens 6 Wochen Praktikum abgeleistet hat und triftige Gründe dafür nachweist, dass sie/er die geforderten 12 Wochen nicht bis zum Studienbeginn absolvieren konnte. Die Entscheidung hierüber trifft die Dekanin/ der Dekan, bzw. die/ der vom Fachbereich dazu ermächtigte Praktikumbeauftragte. Die fehlende Zeit hat die/ der Studierende zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen. Der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zu Beginn des Vorlesungszeitraumes des dritten Semesters zu erbringen. Bei der Durchführung des Praktikums ist darauf zu achten, dass sowohl beim technisch als auch beim betriebswirtschaftlich ausgerichteten Praktikum jeweils mindestens zwei der in Absatz 3 bzw. 4 aufgeführten Bereiche abgedeckt werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Dekanin/ der Dekan bzw. die/ der vom Fachbereich dazu ermächtigte Praktikumbeauftragte über die Anerkennung der Praktika.

- (3) Das technisch ausgerichtete Praktikum soll Tätigkeiten umfassen, die nach Möglichkeit im Bereich der Automobil- bzw. Automobil-Zuliefererindustrie, von Logistik-Unternehmen oder von Verkehrsunternehmen abgeleistet wurden und den späteren Einsatzfeldern einer Wirtschaftsingenieurin/ eines Wirtschaftsingenieurs nahe stehen, z. B.:
- Planung, Montage, Betrieb, Instandhaltung von Maschinen, Geräten und Infrastruktur
 - Qualitätskontrolle, -sicherung
 - Arbeitsvorbereitung/ Fertigungsplanung
- oder ähnliche Tätigkeiten.
- (4) Das betriebswirtschaftlich ausgerichtete Praktikum soll Tätigkeiten umfassen, die nach Möglichkeit im Bereich der Automobil- bzw. Automobil-Zuliefererindustrie, von Logistik-Unternehmen oder von Verkehrsunternehmen abgeleistet wurden und den späteren Einsatzfeldern einer Wirtschaftsingenieurin/ eines Wirtschaftsingenieurs nahe stehen, z. B.:
- Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufes,
 - Betriebliches Informationswesen
 - Beschaffungswesen, Materialwirtschaft
 - Rechnungswesen, Finanzierung, Finanzwesen.
 - Personalwesen,
 - Vertrieb, Absatz, Marketing
 - Unternehmensplanung, Controlling
 - Planung oder Erbringung von Dienstleistungen
- oder ähnliche Bereiche.

- (5) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Hierüber entscheidet die Dekanin/ der Dekan bzw. die/ der vom Fachbereich dazu ermächtigte Praktikumbbeauftragte.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen.
- (7) Für bis zu zweisemestrige Austauschstudierende im Studiengang B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen entfällt der Nachweis über die deutschsprachige Studierfähigkeit, wenn kein Abschluss an der Westfälischen Hochschule erfolgt.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen beträgt sechs Semester. Sie schließt eine von der Westfälischen Hochschule begleitete und betreute Praxisphase, die Bachelorarbeit sowie das Kolloquium ein.
- (2) Im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen müssen insgesamt 180 Leistungspunkte erworben werden. Die in der Prüfungsperiode zum Beginn eines Semesters erworbenen Leistungspunkte zählen mit zum vorhergehenden Semester.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium ist modularisiert. Das heißt, es ist in zeitlich und thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten gegliedert, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogene Teilqualifikation führen. Nähere Einzelheiten werden in § 10 dieser Prüfungsordnung festgelegt
- (2) Die Prüfungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul und die darin vermittelten Lehrinhalte. Sie sollen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zu der Lehrveranstaltung stehen. Der abschließende Teil des Studiums besteht aus einer Bachelorarbeit sowie einem Kolloquium.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit soll so rechtzeitig ausgegeben werden, dass sie vor Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Bachelor-Studiengang einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie der Fristen der Elternzeit ermöglichen (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG). Die Belange Behinderter oder chronisch kranker Studierender und Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 HG sind zu berücksichtigen.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
1. der/ dem Vorsitzenden,
 2. deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter,
 3. zwei weiteren Professorinnen/ Professoren
 4. einer/ einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 HG)
 5. zwei Angehörige der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die unter Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder müssen dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören. Für die unter Nr. 3-5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen/ Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Nr. 1-4 und ihrer Vertreterinnen/ Vertreter beträgt 2 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen/ Vertreter 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen/ Vertreter sollten der Lehreinheit Wirtschaftsingenieurwesen zugeordnet sein müssen dem Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann die von Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter und einer weiteren Professorin/ einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Stellt der (die Vorsitzende) fest, dass der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig ist, so vertagt er (sie) die Sitzung und beruft den Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand (dieselben Gegenstände) ein. Der Prüfungsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studenti-

schen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/ Prüfern und Beisitzerinnen/ Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind der Studentin/ dem Studenten mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen werden von dem der Prüfungsausschussvorsitzenden Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen bestellt. Die Bestellung wird protokolliert und zu den Akten genommen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zu Prüfungszwecken erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengang, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin/ ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin/ zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/ sachkundiger Beisitzer). Die

Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

- (2) Die Kandidatin/ Der Kandidat kann eine Prüferin/ einen Prüfer als Betreuerin/ Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/ des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/ dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens 2 Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

§ 8

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Die für die Anerkennung von Leistungen erforderlichen Unterlagen sind von dem Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Es sind dabei in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leis-

tung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 11 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.

- (6) Die Anerkennung von Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 135 CP (Leistungspunkten) erfolgen.
- (7) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen ist die nach § 6 zuständige Stelle. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die für das Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 12 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung kann der Studienbewerberin/ dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2, die Teilnahme Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen in Modulen des Studiums ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält die Bewerberin/ der Bewerber eine Bescheinigung.
- (3) Die Einstufungsprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule regelt die Anforderungen an die Einstufungsprüfung.
- (4) Für die Bestellung der Prüferin/ des Prüfers und die Bewertung der Prüfungsvorleistungen gelten der § 7 und der § 11.

§ 10

Leistungspunkte

- (1) Das Studienangebot besteht aus Modulen. Der quantitative Umfang eines Moduls ist in Anlage 2 bis 4 je Modul dargestellt. Alle einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden angerechnet, wenn das Modul gem. § 11 Abs. 5 mit einer Note bestanden ist und alle weiteren Credits gem § 10 (3) vergeben wurden.
- (2) Im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird ein Leistungspunktesystem (credit point system) gehandhabt. Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden kreditiert. Leistungspunkte (credit points) sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Es sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte

te pro Semester vorgesehen. Für einen Leistungspunkt (credit point) wird eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Wird ein Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Modul-Leistungspunkte. Insgesamt werden im Bachelorstudium für:

- Modulprüfungen (Anlage 2 bis 4) 150 Leistungspunkte,
- die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase, einschließlich Abschlussbericht und Präsentation 15 Leistungspunkte, für die Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte und für das abschliessende Kolloquium 3 Leistungspunkte.

vergeben.

- (3) Für die erfolgreiche Teilnahme an den Praktikums- und Seminaranteilen eines Moduls kann ein Teil der Leistungspunkte dieses Moduls (max. 20%) vergeben werden. Näheres zur Vergabe der Credits regeln § 20 und § 21 Abs. 4 sowie die Anlagen 2-4 dieser Prüfungsordnung.
- (4) Weder die Pflichtmodule noch die Wahlpflichtmodule können durch andere Module ersetzt werden.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten

- (1) Prüfungsleistungen beziehen sich grundsätzlich auf ein Modul, das mit einer Modulprüfung abschließt. Diese Modulprüfung kann in mehrere Teilinhalte unterteilt werden, siehe dazu die Zuordnung der Teilinhalte zu den Modulen in Anlagen 2 bis 4.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel durch Noten differenziert beurteilt. Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der/dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer festgesetzt. Für die Benotung der Prüfungen sind folgende Basisnoten zu verwenden:

1= sehr gut	eine hervorragende Leistung
2= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Benotung können die Basisnoten in Zehntel (Zehntelnoten) im Bereich von 1,0 bis 4,0 unterteilt werden. Bewertungen für Leistungen werden entsprechend des Anteils der richtig gelösten Aufgaben in %-Punkten gemäß Anlage 1 angegeben. Die Bewertung für die einzelnen Prü-

fungsleistungen und die daraus abgeleitete Note wird von der/ dem jeweiligen Prüfer/ Prüferin gem. Anlage 1 festgesetzt. Bei der Bewertung wird auf ganze % Werte aufgerundet.

- (3) Sind in einem Modul mehrere Teilinhalte vorgesehen, werden die einzelnen Teilinhalte zu einer Modulnote zusammengeführt, indem zunächst die mit den Leistungspunkten gewichtete Durchschnittspunktzahl ermittelt wird. Hierzu werden die erreichten Teilbewertungen der Prüfungen des Moduls mit den entsprechenden Credits multipliziert und die Produktwerte addiert; diese Summe wird danach durch die Summe der Credits dividiert. Die gewichtete Durchschnittspunktzahl wird mithilfe der in Anlage 1 dargestellten Tabelle einer Modulnote zugeordnet, die für die jeweilige Modulprüfung auszuweisen ist. Jeder Teilinhalt wird mit %-Punkten bewertet. Ein Beispiel für die Berechnung der Modulnote findet sich in Anlage 6. Sind mehrere Prüferinnen/ Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird auf ganze % Werte aufgerundet.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen insgesamt gemäß der im Anlage 1 dargestellten Tabelle und der in Absatz 3 dargestellten Berechnungsmethode mit mindestens 50 Prozentpunkten bewertet worden sind.
- (5) Die erfolgreiche Teilnahme an den Praktikums- und Seminaranteilen eines Moduls kann bei der Bewertung dieses Moduls (max. 20%) berücksichtigt werden. Nähere Einzelheiten werden durch Aushang des Fachbereiches bekannt gegeben.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen dürfen bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine Wiederholung bereits bestandener Modulprüfungen ist nicht möglich.
- (3) Die Bachelorarbeit und das abschliessende Kolloquium dürfen einmal wiederholt werden.
- (4) Wird von einer Prüferin/ einem Prüfer die Leistung einer Studentin/ eines Studenten in einem nicht mehr wiederholbaren Modul mit weniger als fünfzig Prozentpunkten beurteilt, so erfolgt die Exmatrikulation der Studentin/ des Studenten. Eine Exmatrikulation erfolgt nicht, wenn das endgültig nicht bestandene Modul durch ein anderes ersetzt werden kann.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit null Prozentpunkten bewertet, wenn die Studentin/ der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Studentin/ der Student die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies einem Versäumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel am selben Tag, schriftlich angezeigt werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine unverzüglich beizubringende ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die/der Studierende die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.
- (3) Versucht die Studentin/ der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit null Prozentpunkten bewertet. Eine Studentin/ ein Student, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit null Prozentpunkten bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Wird die Studentin/ der Student von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin/ eines Prüfers oder einer/eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Modulprüfungen

§ 14

Ziel, Umfang und Form der Prüfung von Modulen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studentin/ der Student Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungen werden durchgeführt entweder:
 - a) als schriftliche Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens höchsten 30 Minuten pro zugeordneter SWS des Prüfungsfaches und insgesamt maximal 120 Minuten. oder
 - b) als mündliche Prüfung von mindestens 30 und höchstens 60 Minuten oder
 - c) als Projektarbeit, Hausarbeit, Referat.

Die Prüferin/ der Prüfer legt zu Beginn des Studienseesters die Prüfungsform, die zulässigen Hilfsmittel sowie die Berücksichtigung der Praxis- und Seminaranteile für alle Kandidatinnen und Kandidaten je Modul und je Teilinhalt einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

- (3) Für die Prüfungen nach Absatz (2) a bis c sind in jedem Studienjahr mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen. Die Prüfungen finden grundsätzlich mindestens in einem der beiden unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeiträume statt. Zusätzlich wird ein weiterer Prüfungstermin im Studienjahr festgelegt. Die Prüfungstermine werden gemäß § 16 Abs. 2 bekannt gegeben. Prüfungen nach Absatz (2) c werden im vorgesehenen Semester begleitend durchgeführt.
- (4) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 9 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG ersetzt werden.
- (5) Ist mehr als die erforderliche Anzahl der Modulprüfungen im Wahlbereich mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden worden, ist spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben, welche Modulprüfungen zur Prüfung zählen sollen und welche Noten somit zur Bildung der Gesamtnote verwendet werden sollen. Falls keine ausdrückliche Benennung erfolgt, werden die jeweils besten Leistungen einbezogen.

§ 15

Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu einer Prüfung kann zugelassen werden, wer eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 besitzt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat (§ 9) und an der Westfälischen Hochschule eingeschrieben ist.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin elektronisch über das von der Westfälischen Hochschule zur Verfügung gestellte System oder in Ausnahmefällen schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung, sofern beim Prüfungsamt keine diesbezüglichen Unterlagen vorliegen,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen/ Zuhörern zugestimmt wird. § 6 Abs. 4 bleibt unberührt

Ist es einer Studentin/ einem Studenten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann elektronisch über das von der Westfälischen Hochschule zur Verfügung gestellte System oder in Ausnahmefällen schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der betreffende Prüfling sich nur noch abmelden, wenn er unverzüglich nachweist, dass er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die/Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet, ob die Begründung akzeptiert wird.
- (5) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang. Die Studierenden sind verpflichtet, ihre Zulassung zu den einzelnen Prüfungen anhand der Aushänge rechtzeitig zu verifizieren.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder

3. die Studentin/der Student eine entsprechende Modulprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt auch für Prüfungsleistungen, die in Studiengängen erbracht worden sind, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule (Standort Recklinghausen) aufweisen.

§ 16

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vergangenen Semesters bekanntgegeben werden (§14 Abs. 3).
- (2) Der Prüfungstermin wird den Studentinnen und Studenten rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang des Prüfungsamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 14 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Die Studentin/ Der Student hat sich auf Verlangen der Prüferin/ des Prüfers oder der/ des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht die Studierende/der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen/-zeiträume abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für die/den Studierenden unter Beachtung der Gleichwertigkeit nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende weitere Nachweise fordern.
- (5) Für die Zusammenführung der Teilinhalte in den Modulen mit mehreren Prüferinnen und Prüfern ist die/ der Modulverantwortliche zuständig. Diese/ Dieser Modulverantwortliche, leitet das Ergebnis der Modulprüfung und die Prüfungsunterlagen an das Prüfungsamt weiter.

§ 17

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/ er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden ihrer/ seiner Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.

- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/ der Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln gilt § 14 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. Wenn in einem Modul oder Teilinhalt eines Moduls zwei Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/ jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer zu bewerten. Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, ist die Prüfung von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen/ Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin/ des Prüfers, die/ der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/ seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile.
- (5) Die Benotung der Klausurarbeiten soll den Studierenden möglichst kurzfristig mitgeteilt werden, sie ist jeweils nach spätestens neun Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen.

§ 18

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/ Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Studentin/ jeder Student in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/ einem Prüfer geprüft. Vor der Bewertung hat die Prüferin/ der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören. Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, ist die Prüfung von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten.

- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen, sind einem Protokoll festzuhalten und aktenkundig zu machen. Die Bewertung ist der Studentin/ dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Studentin/ ein Student bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Projektarbeiten, Hausarbeiten, Referate

- (1) In Form von Projektarbeiten, Hausarbeiten und Referaten soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, dass sie/ er komplexe Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs über einen längeren Zeitraum unter Zuhilfenahme zugelassener Hilfsmittel bearbeiten und einer Lösung zuführen kann. Die Einzelleistungen müssen individuell zuzuordnen sein. Bei dieser Prüfungsform, die nicht oder nur zum Teil unter Aufsicht stattfindet, hat die/ der zu Prüfende durch eine eidesstattliche Erklärung ihre/ seine eigenständige Leistung nachzuweisen. Die Ermittlung der Gesamtnote für das Modul ergibt sich nach dem in Anlage 6 beschriebenen Verfahren.
- (2) Umfang, Form und Terminierung von Projektarbeiten, Hausarbeiten, Referaten sowie Präsentationen legt die/der jeweilige Lehrende zu Beginn des Semesters einheitlich und verbindlich für alle Kandidatinnen und Kandidaten, vgl. § 14 Abs. 2, fest. Die Abgabe aller Leistungen incl. Präsentation erfolgt spätestens 6 Wochen nach ~~bis zu~~ dem Prüfungstermin nach § 15 (2). Die Bewertung soll den Studierenden möglichst kurzfristig mitgeteilt werden. Sie ist jeweils spätestens neun Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen.
- (3) Projektarbeiten und Hausarbeiten müssen mit einer Präsentation der Ergebnisse abgeschlossen werden. Der Bearbeitungszeitraum beträgt maximal ein Semester. Der Umfang der Projekt- und Hausarbeiten ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen. Die dazugehörige Abschlusspräsentation soll in der Regel einen Zeitrahmen von 15 bis 20 Minuten nicht überschreiten. Bei der Bewertung, die in der Regel durch die jeweiligen Lehrenden vorgenommen werden, ist sowohl die schriftliche Leistung, als auch die Vortragsleistung zu berücksichtigen.
- (4) In der Prüfungsform Referat soll die Studierende /der Studierende ihre/ seine Fach- Medien- und Vermittlungskompetenz nachweisen. Referate werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber auch mit Zustimmung der/ des Prüfenden in einer anderen Sprache erbracht werden. Das Referat soll in der Regel in einer Zeit von 20 bis 30 Minuten mit Hilfe moderner Medien verständlich vorgetragen werden.

- (5) Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, ist die Prüfung von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten.

§ 20

Modulprüfungen im Bachelorstudium

- (1) Die abzulegenden Pflichtmodule, Wahlpflicht- und Wahlmodule sind in den Anlagen 2 bis 4 dieser Prüfungsordnung festgelegt. Die Anlagen 2 bis 4 sind Bestandteil der Prüfungsordnung. Die in Anlage 4 dieser Prüfungsordnung bezeichneten Wahlmodule werden bei Bedarf durch die jeweils aktuellen Ausgänge des Fachbereichs ersetzt. Es müssen gemäß Anlage 2 bis 4:
- im Pflichtbereich 100 Credits
 - im Wahlpflichtbereich der gewählten Studienrichtung 30 Credits
 - in der Praxisphase 15 Credits
 - in der Bachelorarbeit 12 Credits und dem Kolloquium 3 Credits
- erworben werden.
- (2) Die verbleibenden 20 Credits können durch weitere Leistungen aus dem Wahlbereich erworben werden. Hierbei sind aus der in Anlage 4 dargestellten Liste bzw. der jeweils gültigen Liste der Wahlmodule in Abhängigkeit der gewählten Studienrichtung auszuwählen:
- a) Für die Studienrichtung Automobilwirtschaft und –technik (A): 2 technisch und 2 wirtschaftlich ausgerichtete Wahlmodule
 - b) Für die Studienrichtung Unternehmenslogistik (B): 2 technisch, 1 wirtschaftlich und 1 technisch/wirtschaftlich ausgerichtete(s) Wahlmodul(e)
 - c) Für die Studienrichtung Verkehr-Logistik (C): 1 technisch, 1 wirtschaftlich und 2 technisch/wirtschaftlich ausgerichtete(s) Wahlmodul(e).

Die Zuordnung der in der Anlage 4 aufgeführten Wahlmodule zum 4. oder 5. Semester kann zur Sicherstellung des ordnungsgemässen Lehrbetriebes zwischen diesen Semestern variieren. Die Semesterzuordnung wird i.d.R. im Rahmen der jährlichen Studienplanung nach HG § 58 (2) festgelegt.

Ersatzweise können auch Wahlmodule des Sprachenzentrums gemäß Anlage 5 im Gesamtumfang von 5 Credits gewählt werden. Die Sprache(n) dieser Wahlmodule muss (müssen) dabei von der Fachsprache Englisch im Pflichtmodulbereich abweichen.

Ein Wahlpflichtmodul einer anderen Studienrichtung (vgl. Anlage 3) kann auch als Wahlmodul gewählt werden. Inhaltsgleiche Module können nur einmal bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt werden. Ist ein aus dem Wahlpflichtmodulkatalog (Anlage 3) als Wahlmodul gewähltes Modul endgültig nicht bestanden, gilt es auch als Wahlpflichtmodul als endgültig nicht bestanden und umgekehrt. Jedes der in Anlage 3 aufgelisteten Module darf in Summe höchst-

tens zweimal gem. § 13 (1) wiederholt werden, unabhängig ob sie als Wahlpflicht- oder als Wahlmodul gewählt werden.

Ein endgültig nicht bestandenenes Wahlmodul kann durch ein Modul der entsprechenden Kategorie (Technisch (T), Wirtschaftlich (W), Technisch/ Wirtschaftlich (TW)) ersetzt werden.

- (3) Die Studierenden haben ab dem 4. Semester die Möglichkeit, eine von drei Studienrichtungen zu wählen und darüber hinaus mittels der Wahlfächer entsprechend eigenen Interessen Schwerpunkte zu bilden.

III. Praxisphase

§ 21

Praxisphase

- (1) Im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist eine berufspraktische Studienphase von mindestens 12 Wochen (Praxisphase) integriert. Sie ist im 3. Studienjahr, im Regelfall im 6. Fachsemester abzuleisten.
- (2) Die Praxisphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der/ des Wirtschaftsingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen der Wirtschaft oder einer dem Studienziel entsprechenden beruflichen Praxis, in Hochschulen oder Forschungseinrichtungen heranzuführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten außerhalb der Hochschule anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Während der Praxisphase wird die Tätigkeit der Studentin/ des Studenten durch die Hochschule begleitet.
- (3) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer durch bestandene Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen des Studiengangs gemäß Anlage 2 und 3 mindestens 90 Credits erworben hat. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/ der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (4) Die Teilnahme an der Praxisphase wird von der/ dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der Studentin/ des Studenten dem Zweck der Praxisphase entspricht. Das Zeugnis der Einrichtung, bei der die Praxisphase durchgeführt wurde, ist dabei zu berücksichtigen. Über die durchgeführten Tätigkeiten in der Praxisphase ist ein Abschlussbericht sowie eine Präsentation anzufertigen. Bei erfolgreichem Abschluss der Praxisphase werden 12 Credits erworben. Bei erfolgreicher Abgabe des Abschlussberichtes und der Präsentation werden 3 Credits erworben. Die Praxisphase wird nicht benotet.

IV. Bachelorarbeit

§ 22

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin/ der Student befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/ seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Lehrenden/ jedem Lehrenden, die/ der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/ zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Studentin/ des Studenten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/ einen Honorarprofessor oder eine/ einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine/ einen fachlich zuständige Professorin/ zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der/ des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Studentin/ dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 23

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer 140 Credits aus Modulprüfungen erworben und zusätzlich die Praxisphase incl. Abschlussbericht und Präsentation erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden,
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorarbeit oder eine dieser gleichwertigen Prüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudium

engang Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule (Standort Recklinghausen) aufweist, endgültig nicht bestanden hat.

3. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizugefügen, welche Prüferin/ welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist. Benennt die Studentin/ der Student keine Prüferin/ keinen Prüfer, so wird von der/ dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ ein Prüfer benannt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Studentin/ des Studenten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Studentin/ der Student eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 24

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/ dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema der Studentin/ dem Studenten bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im 6. Semester angefertigt. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt maximal 12 Wochen. Im Ausnahmefall kann die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 2 Wochen verlängern. Die Betreuerin/ der Betreuer der Bachelorarbeit ist zu dem Antrag zu hören. Dem Prüfling wird die festgesetzte Bearbeitungszeit und gegebenenfalls die festgesetzte verlängerte Bearbeitungszeit schriftlich mitgeteilt.

- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 12 Abs. 3 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Studentin/ der Student bei der Anfertigung ihrer/ seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Der Umfang der Bachelorarbeit ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen und soll in der Regel 70 DIN-A4-Seiten (excl. Anlagen) nicht überschreiten. Das Thema ist erschöpfend zu bearbeiten. Die Darstellung der zu lösenden Aufgabe, der beschrittenen Lösungswege und der Ergebnisse sind präzise, kompakt und nachvollziehbar auszuführen.
- (5) Im Fall einer Behinderung der Studentin/ des Studenten findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 25

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher, gebundener Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form in einer von Prüfer festgelegten Formatierung fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin/ der Student schriftlich zu versichern, dass sie/ er ihre/ seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/ seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu benoten. Eine/ Einer der Prüferinnen/ Prüfer soll die Betreuerin/ der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die/ Der zweite Prüferin/ Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 22 Abs. 2 Satz 2 muss die/ der zweite Prüferin/ Prüfer eine Professorin/ ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Benotung durch die Prüferinnen/ Prüfer wird die Gesamtnote der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbenotungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbenotungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Noten sind schriftlich zu begründen.

- (3) Die Benotung der Bachelorarbeit ist der/ dem Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.
- (4) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Bachelorarbeit werden 12 Credits vergeben.

§ 26 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit. Für das Kolloquium werden 3 Credits vergeben. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 23 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen wurden und sie/ er an der Westfälischen Hochschule eingeschrieben ist,
 2. alle erforderlichen Modulprüfungen des 1. bis 6. Studienseesters gemäß Anlage 2-4 bestanden und damit incl. der Praxisphase insgesamt 165 Credits erreicht wurden.
 3. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, d.h., weitere 12 Credits, in Summe 177 Credits, erreicht wurden.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 23 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Betreuung der Bachelorarbeit bestimmten Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 4 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbenotungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (4) Für das mindestens mit „ausreichend“ benotete Kolloquium werden 3 Credits vergeben.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 27

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden sind und 180 Credits erworben wurden sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ benotet worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ benotet worden und nicht ausgleichbar ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 12 Abs. 4 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 28

Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Der deutsche Teil des Zeugnisses enthält die Modulnoten und die deutsche Gesamtnote, die erworbenen Credits, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Credits gewichteten Modulnoten (Zehntelnote) und der nach Credits gewichteten Zehntelnote der Bachelorarbeit sowie der nach Credits gewichteten Kolloquiumsnote (Zehntelnote) berechnet. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Berechnungsbeispiel ist in Anlage 6 abgebildet.
- (3) Darüber hinaus enthält das Diploma Supplement eine relative Gesamtnote nach folgendem Schema:
 - A die besten 10% der Absolventinnen und Absolventen
 - B die nächsten 25% der Absolventinnen und Absolventen
 - C die nächsten 30% der Absolventinnen und Absolventen
 - D die nächsten 25% der Absolventinnen und Absolventen
 - E die nächsten 10% der Absolventinnen und Absolventen.

Für die Ermittlung wird eine (wandernde) Kohorte von mindestens 30 Personen, die die drei zurückliegenden Jahre umfasst, gebildet.

- (4) Das Zeugnis ist von der Dekanin/ dem Dekan und der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 29

Diploma Supplement

Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache beizufügen. Es informiert insbesondere über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/ der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 31

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Kandidatin/ ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin/ der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin/ der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Bachelorzeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 32
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen am Standort Recklinghausen an der Westfälischen Hochschule aufgenommen haben. Am 31.08.2017 tritt die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Transport, Verkehr, Logistik an der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Recklinghausen vom 21.07.2005 (Abl. 5/2005, S. 109 ff.), zuletzt geändert durch die Neunte Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Transport, Verkehr, Logistik an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 5. Oktober 2011 (Amtsbl. 43/ 2011, S. 485ff.), außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Prüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag, der spätestens zwölf Monate nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Bachelorprüfungsordnung gestellt werden muss, findet diese Bachelorprüfungsordnung Anwendung.
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 S. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 31.08.2016 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Bachelorprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte auf Antrag angerechnet.
- (4) Die Bachelorprüfungsordnung wird im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 19.06.2013 und der Genehmigung durch das Präsidium vom 18.09.2013.

Recklinghausen, 23.09.2013

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen
am Campus Recklinghausen
gez. Prof. Dr. Henrik Passinger

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule

Gelsenkirchen, 27.09.2013

Der Präsident der Westfälischen Hochschule
gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlage 1:
 Umrechnungstabelle Zehntelnote – Note

Zehntelnoten	%punkte	Notenbezeichnung
1,0	100	sehr gut
1,0	99	
1,0	98	
<u>1,0</u>	<u>97</u>	
1,1	96	
1,1	95	
1,2	94	
1,2	<i>93</i>	
<u>1,3</u>	<u>92</u>	
1,4	91	
1,5	90	gut
1,6	89	
1,6	<i>88</i>	
<u>1,7</u>	<u>87</u>	
1,8	86	
1,8	85	
1,9	84	
1,9	83	
<u>2,0</u>	<u>82</u>	
2,1	81	
2,1	80	
2,2	79	
2,2	<i>78</i>	
<u>2,3</u>	<u>77</u>	
2,4	76	
2,5	75	Befriedigend
2,6	74	
2,6	<i>73</i>	
<u>2,7</u>	<u>72</u>	
2,8	71	
2,8	70	
2,9	69	
2,9	<i>68</i>	
<u>3,0</u>	<u>67</u>	
3,1	66	
3,1	65	
3,2	64	
3,2	<i>63</i>	
<u>3,3</u>	<u>62</u>	
3,4	61	
3,5	60	Ausreichend
3,6	59	
3,6	<i>58</i>	
<u>3,7</u>	<u>57</u>	
3,8	56	
3,8	55	
3,9	54	
3,9	<i>53</i>	
<u>4,0</u>	<u>52</u>	
4,0	51	
4,0	50	

Anlage 2:

Pflichtmodule für alle Studienrichtungen

Legende für alle Module des Studiengangs:

- Credits = ECTS-Credits je Modul und bei mehreren Lehrenden/ Prüfern zusätzlich der Gewichtungsfaktor zur Berechnung der Modulnote gem. Anlage 6
- SWS = Semesterwochenstunden
- M = Modulprüfung
- TI1, TI2, TI3, TI4 = Teilinhalte

	Modulprüfung (M)/ Teilinhalt (TI)	Gesamt Credits/ SWS je Modul	Semester						
			1	2	3	4	5	6	
			Credits/ SWS						
20 Pflichtmodule									
BSC P 01 Mathematik I	M	(5/4)	(5/4)						
BSC P 02 Grundlagen zu Wissenschaft und Technik	M	(5/4)							
-TI 1	TI		(2,5/2)						
-TI 2	TI		(2,5/2)						
BSC P 03 Fachsprache Englisch	M	(5/4)	(5/4)						
BSC P 04 Mathematik II	M	(5/4)		(5/4)					
BSC P 05 Datenanalyse	M	(5/4)			(5/4)				
BSC P 06 Verkehrspolitik	M	(5/4)			(5/4)				
BSC P 07 Informatik	M	(5/4)			(5/4)				
BSC P 08 Technische Mechanik I	M	(5/4)		(5/4)					
BSC P 09 Elektrotechnik	M	(5/4)		(5/4)					
BSC P 10 Technische Mechanik II	M	(5/4)			(5/4)				
BSC P 11 Maschinenelemente	M	(5/4)			(5/4)				
BSC P 12 Buchführung und Bilanzierung	M	(5/4)	(5/4)						
BSC P 13 Betriebswirtschaftslehre I	M	(5/4)	(5/4)						
BSC P 14 Kostenrechnung	M	(5/4)		(5/4)					
BSC P 15 Betriebswirtschaftslehre II	M	(5/4)		(5/4)					
BSC P 16 Volkswirtschaftslehre	M	(5/4)		(5/4)					
BSC P 17 Transport Verkehr Logistik I	M	(5/4)	(5/4)						
BSC P 18 Transport Verkehr Logistik II	M	(5/4)							
-TI 1	TI				(1,25/1)				
-TI 2	TI				(1,25/1)				
-TI 3	TI				(1,25/1)				
-TI 4	TI				(1,25/1)				
BSC P 19 Management von Logistiprozessen	M	(5/4)					(5/4)		
BSC P 20 Supply Chain Management	M	(5/4)					(5/4)		
Summe Pflichtmodule		(100/80)	(30/24)	(30/24)	(30/24)	(10/8)			

Anlage 3:

Wahlpflichtmodule

Die Kategorie eines Wahlpflichtfaches nach § 12 (3) („Technisch“=T, „Wirtschaftlich“=W, „Technisch Wirtschaftlich“=TW) findet Berücksichtigung, wenn ein Wahlpflichtfach als Wahlfach gewählt wird.

Wahlpflichtmodule: Zu erwerben sind 30 Credits im 4. und 5. Semester für alle Studienrichtungen.

	Modulprüfung (M)/ Teillinhalt (TI)	Gesamt Credits/ SWS je Modul	Semester						Kategorie
			1	2	3	4	5	6	
			Credits/ SWS						
6 Wahlpflichtmodule für die Studienrichtung Automobilwirtschaft und -technik									
BSC WP A 01 Fahrzeugtechnik I	M	(5/4)					(5/4)		T
BSC WP A 02 Automobilkonstruktion	M	(5/4)				(5/4)			T
BSC WP A 03 Automobilentwicklung	M	(5/4)				(5/4)			T
BSC WP A 04 Automobilmanagement I	M	(5/4)							W
-TI 1	TI					(2,5/2)			
-TI 2	TI					(2,5/2)			
BSC WP A 05 Automobilmarketing und -vertrieb I	M	(5/4)					(5/4)		W
BSC WP A 06 Methoden der Logistik	M	(5/4)							TW
-TI 1	TI					(1,5/1)			
-TI 2	TI					(3,5/3)			
Summe Wahlpflichtmodule		(30/24)					(20/16)	(10/8)	

	Modulprüfung (M)/ Teillinhalt (TI)	Gesamt Credits/ SWS je Modul	Semester						Kategorie
			1	2	3	4	5	6	
			Credits/ SWS						
6 Wahlpflichtmodule für die Studienrichtung Unternehmenslogistik									
BSC WP B 01 Materialflusstechnik Antriebe	M	(5/4)				(5/4)			T
BSC WP B 02 Materialflußtechnik Steuerungen	M	(5/4)					(5/4)		T
BSC WP B 03 Unternehmensmanagement I	M	(5/4)							W
-TI 1	TI					(2,5/2)			
-TI 2	TI					(2,5/2)			
BSC WP B 04 Integrierte Informationssysteme I	M	(5/4)				(5/4)			TW
BSC WP B 05 Logistiksysteme I	M					(5/4)			TW
BSC WP B 06 Logistikplanung	M						(5/4)		TW
Summe Wahlpflichtmodule		(30/24)					(15/12)	(15/12)	

	Modulprüfung (M)/ Teilinhalt (TI)	Gesamt Credits/ SWS je Modul	Semester						Kategorie
			1	2	3	4	5	6	
			Credits/ SWS						
6 Wahlpflichtmodule für die Studienrichtung Verkehr-Logistik									
BSC WP C 01 Grundlagen der Verkehrstechnik	M	(5/4)							T
-TI 1	TI					(2,5/2)			
-TI 2	TI					(2,5/2)			
BSC WP C 02 Logistikinformationssysteme	M	(5/4)						(5/4)	T
BSC WP C 03 Management von Verkehrsbetrieben I	M	(5/4)					(5/4)		W
BSC WP C 04 Management von Verkehrsbetrieben II	M	(5/4)						(5/4)	W
BSC WP C 05 Verkehrssysteme I	M	(5/4)					(5/4)		TW
BSC WP C 06 Verkehrssysteme II	M	(5/4)							TW
-TI 1	TI					(2,5/2)			
-TI 2	TI					(2,5/2)			
Summe Wahlpflichtmodule		(30/24)				(20/16)	(10/8)		

Anlage 4:

Wahlmodule für alle Studienrichtungen

Die Liste der Wahlmodule wird ggf. semesterweise neu zusammengestellt und im Schaukasten des Fachbereichs veröffentlicht. Mittels der Wahlmodule können die noch fehlenden 20 Credits gemäß § 20 Abs. (1) erworben werden.

Wahlmodule: Technisch	Modulprüfung (M)/ Teilinhalte (TI)	Gesamt Credits/ SWS je Modul	Semester					
			1	2	3	4	5	6
			Credits/ SWS					
BSC Te 01 Materialfluss- und Produktionssysteme	M	(5/4)						
-TI 1	TI						(2,5/2)	
-TI 2	TI						(2,5/2)	
BSC Te 03 Fahrzeugtechnik II	M	(5/4)						(5/4)
BSC Te 04 Materialflusstechnik / MSR-Systeme	M	(5/4)					(5/4)	
BSC Te 05 Konstruktion	M	(5/4)					(5/4)	
BSC Te 06 Transporttechnik I	M	(5/4)						
-TI 1	TI						(2,5/2)	
-TI 2	TI						(2,5/2)	
BSC Te 07 Transporttechnik II	M	(5/4)						(5/4)
BSC Te 09 VBA Programmierung	M	(5/4)					(5/4)	
BSC Te 10 Sicherheitsmanagement II	M	(5/4)						(5/4)
BSC Te 11 Fördertechnik/ Hebezeuge	M	(5/4)					(5/4)	
BSC Te 12 Kommissioniertechnik	M	(5/4)					(5/4)	

Wahlmodule: Wirtschaftlich	Modulprüfung (M)/ Teilinhalte (TI)	Gesamt Credits/ SWS je Modul	Semester					
			1	2	3	4	5	6
			Credits/ SWS					
BSC Wi 01 Automobilmanagement II	M	(5/4)						(5/4)
BSC Wi 02 Automobilmarketing und -Vertrieb II	M	(5/4)						
-TI 1	TI						(2,5/2)	
-TI 2	TI						(2,5/2)	
BSC Wi 03 Automobilmarketing und -Vertrieb III	M	(5/4)						(5/4)
BSC Wi 04 Unternehmensmanagement II	M	(5/4)					(5/4)	
BSC Wi 05 Management von Verkehrsbetrieben III	M	(5/4)						
-TI 1	TI							(2,5/2)
-TI 2	TI							(2,5/2)
BSC Wi 06 Empirische Verkehrsforschung	M	(5/4)					(5/4)	
BSC Wi 07 Outsourcing in der Logistik	M	(5/4)						(5/4)

Wahlmodule: Technisch/ Wirtschaftlich	Modulprüfung (M)/ Teilinhalt (TI)	Gesamt Credits/ SWS je Modul	Semester					
			1	2	3	4	5	6
			Credits/ SWS					
BSC TeWi 01 Methoden der Logistik	M	(5/4)						
-TI 1	TI					(1,5/1)		
-TI 2	TI					(3,5/3)		
BSC TeWi 02 Integrierte Informationssysteme II	M	(5/4)					(5/4)	
BSC TeWi 03 Logistiksysteme II	M	(5/4)					(5/4)	
BSC TeWi 04 Planung logistischer Netze	M	(5/4)					(5/4)	
BSC TeWi 05 Verkehrsmodelle I	M	(5/4)				(5/4)		
BSC TeWi 08 Verkehrsökonomie	M	(5/4)					(5/4)	
BSC TeWi 09 Sicherheitsmanagement I	M	(5/4)				(5/4)		
BSC TeWi 10 Sicherheitsmanagement III	M	(5/4)					(5/4)	
BSC TeWi 11 Umschlagpunkte und Verkehrsknoten	M	(5/4)				(5/4)		

Wahlmodule Sprachen

- **Fachsprache I (Alle 4 SWS und 5 Credits)**
 - Wirtschaftsfranzösisch / Le français pour la profession
 - Wirtschaftsspanisch

- **Landeskunde (Alle 2 SWS und 2 Credits)**
 - Frankreich
 - Spanien

- **Verhandlungstraining (Alle 2 SWS und 3 Credits)**
(Teilnahme erst nach Abschluss einer Fachsprache Veranstaltung möglich)
 - Französisch / Communiquer et négocier
 - Spanisch / Comercial y negociar

- **Grundkurse und Auffrischkurse (Alle 4 SWS und 3 Credits)**
 - Spanisch II
 - Französisch II

Darüber hinaus stehen den Studierenden die Angebote des Sprachenzentrums an den Standorten Gelsenkirchen und Bocholt (siehe www.spz.fh-gelsenkirchen.de) zur Verfügung.

Anlage 5:

Übersicht Zulassungsvoraussetzungen Bachelorarbeit und Kolloquium

Bachelorarbeit

Zulassungsvoraussetzung	Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer 140 Credits aus Modulprüfungen erworben und zusätzlich die Praxisphase incl. Abschlussbericht und Präsentation erfolgreich abgeschlossen hat.
Bearbeitungsdauer	Maximal 12 Wochen
Credits	12
Anzahl der möglichen Wiederholungsversuche	1

Kolloquium

Zulassungsvoraussetzung	Mit den erf. Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen, der Praxisphase incl. Abschlussbericht und Präsentation und der Bachelorarbeit mindestens 177 Credits erreicht.
Credits	3
Anzahl der möglichen Wiederholungsversuche	1

Anlage 6:

Beispiel für die Notenberechnung

Berechnung der Modulnote:

Beispiel: Ein Modul aus dem Studiengang B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen

	Modulprüfung (M)/ Teilinhalte (TI)	Gesamt Credits/ SWS je Modul	Semester					
			1	2	3	4	5	6
			Credits/ SWS					
BSC P 02 Grundlagen zu Wissenschaft und Technik	M	(5/4)						
-TI 1	TI		(2,5/2)					
-TI 2	TI		(2,5/2)					

Lehrender/ Prüfer 1 mit Teilinhalt TI 1 und Lehrender/ Prüfer 2 mit Teilinhalt TI 2 vergeben jeweils 100 Prozentpunkte.

Nehmen wir an, die Kandidatin/der Kandidat hat 43 von 100 Prozentpunkten bei Lehrender/ Prüfer 1 und 94 von 100 Prozentpunkten bei Lehrender/ Prüfer 2, dann ergibt sich die Gesamtbewertung nach der Gleichung:

$$\begin{aligned}
 \text{Gesamtpunkte} &= \frac{\text{Prozentpunkte Prüfer 1} \times C1 + \text{Prozentpunkte Prüfer 2} \times C2}{C1 + C2} \\
 &= \frac{43 \times 2,5 + 94 \times 2,5}{5} = 68,5
 \end{aligned}$$

Die Gesamtpunkte von (grundsätzlich auf volle Punkte aufgerundet) 69 Punkten führen gemäß Anlage 1 zu der Zehntelnote „2,9“ und zu der Note „Gut“ im deutschen System.

Werden nach der o.a. Gleichung weniger als 50 Gesamtpunkte ermittelt, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

Die Gesamtnote des Studiums wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\sum_{i=1}^{\text{AnzahlModule}} \text{NoteModul}_i \times CMod_i + \text{NoteBachelorarbeit} \times CBA + \text{NoteKolloquium} \times CKo}{\text{SummeCredits}}$$

$CMod_i = \text{Credits für Modul } i$
 $CBA = \text{Credits für die Bachelorarbeit}$
 $CKo = \text{Credits für das Kolloquium}$

$$\text{SummeCredits} = \sum_{i=1}^{\text{AnzahlModule}} CMod_i + CBA + CKo$$